

Schwimmbecken

Das sagt das Gesetz

Nicht genehmigungsbedürftig sind:

Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich. (§62 (1) 10.a BauO NRW)

Was heißt das?

In einem Schwimmbecken 5m x 10m mit 2m Wassertiefe kann man im Sommer, mit luftgetragener Überdachung sogar im Winter, schon treffliche Bahnen ziehen. Sollte Ihnen das nicht reichen und Ihr Garten Platz für einen größeren Pool bieten, wird Ihr Badevergnügen genehmigungspflichtig.

Luftgetragene Überdachungen bestehen aus einer elastischen, am Boden abgedichteten Hülle, in der mit einem Gebläse ein leichter Überdruck erzeugt wird. Durch diesen Überdruck wird die Hülle getragen.

Aber Vorsicht!

Eine andere Konstruktion einer Überdachung ist ggfls. genehmigungspflichtig. Schaut Ihr Pool mehr als 1m aus dem Erdreich, löst er Abstandflächen aus und muss mind. 3m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.

Haben Sie sich vergewissert, ob Ihr Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans liegt? Dort werden eventuell Festsetzungen getroffen, die Sie auch bei einem genehmigungsfreien Schwimmbecken beachten müssen. Auskunft zu den Bebauungsplänen gibt das Geodatenzentrum im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Im Internet können Sie eine Bebauungsplanauskunft im GeoDatenPortal der Stadt Hagen abrufen (www.hagen.de/stadtplan). Auf der Startseite des Portals finden Sie in der Rubrik "Planen und Bauen" den Aufruf "Planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Bebauungspläne)" und können dort auch downloaden. Dieses kostenlose Angebot ist für jeden nutzbar.

Im Außenbereich sind Schwimmbecken immer genehmigungspflichtig.

Was bedeutet Außenbereich?

In den Außenbereich fallen alle Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen und die auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Wohnen Sie also ländlich, lassen Sie sich hinsichtlich der Genehmigungspflicht am besten von einem Architekten beraten.

Fortsetzung Seite 2

Es gibt also auch bei genehmigungsfreien Vorhaben Einiges zu beachten, was Sie als Bauherr*in in Eigenverantwortung regeln müssen.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Genehmigungsfreiheit alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, muss die Bauaufsicht gegebenenfalls einen Rückbau veranlassen.